

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Zotzenheim vom 12. Nov. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.03.1987 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.11.2000

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I Reihengrabstätten

Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 205,-- EUR |
| 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 332,-- EUR |

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihen des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1.1 eine Einzelgrabstätte | 332,-- EUR |
| 1.2 eine Doppelgrabstätte | 614,-- EUR |
| 1.3 jede weitere Grabstätte | 332,-- EUR |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 2.1 eine Einzelgrabstätte | 13,-- EUR |
| 2.2 eine Doppelgrabstätte | 21,-- EUR |
| 2.3 jede weitere Grabstätte | 13,-- EUR |

III Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub wird kostendeckend erhoben. Die hierfür geltenden jeweiligen Preise des damit beauftragten Unternehmens werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen veröffentlicht.

IV Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V Gebühren für die Bestattung Auswärtiger

Die Höhe des Entgelte für die Bestattung Auswärtiger, für die kein Anspruch auf Benutzung des gemeindlichen Friedhofs besteht, wird außerhalb der vorstehenden Gebührensätze durch den Abschluß einer Sondervereinbarung festgelegt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung vom 25.05.1993

§ 2 (Einheitssatz) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „25,07 DM“ wird durch die Angabe „12,82 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 17.05.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

Gegenstand	Gebühr/EUR
Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)	
Bei Grundstücken mit einem Wert	
bis 2.556,- EUR	keine Gebühr
von 2.557,- EUR bis 5.113,- EUR	5,-- EUR
von 5.114,- EUR bis 10.226,- EUR	10,-- EUR
von 10.227,- EUR bis 25.565,- EUR	15,-- EUR
von 25.566,- EUR bis 51.129,- EUR	26,-- EUR
von 51.130,- EUR bis 76.694,- EUR	36,-- EUR
von 76.695,- EUR und darüber	51,-- EUR

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes als Durchschnittssatz zur Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 22.09.1987

In § 1 wird die Angabe „14,60 DM“ durch die Angabe „7,46 EUR“ ersetzt.

Artikel V

Änderung der Hauptsatzung vom 30.09.1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.01.2000

1. § 3 a – Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister – wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 3. wird die Angabe „3.500,-- DM“ durch die Angabe „1.790 EUR“ ersetzt.

2. § 5 - Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten – wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe „10,74 EUR“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Zotzenheim, den 12. Nov. 2001

Der Ortsbürgermeister

